

## ► NEWS



### Elementarschutz gefragter denn je

Bilanz – Die Flutkatastrophe vom Juli hat deutlich mehr Menschen als sonst dazu veranlasst, ihre Häuser vollständig gegen Naturgefahren abzusichern. Laut Versicherungsverband GDV haben die Versicherer im dritten Quartal etwa 400.000 neue Elementarschadenversicherungen bei Wohngebäuden registriert, statt der üblichen 50.000 bis 100.000 neuen Verträge. Der Zusatzbaustein deckt auch Schäden durch Hochwasser oder Starkregen ab, was bei einer einfachen Wohngebäudeversicherung nicht der Fall ist. Der Verband schätzt, dass am Jahresende rund 50 Prozent aller Wohngebäude eine Elementargefahrendeckung haben werden. Um die Quote weiter zu erhöhen, hat der GDV ein Konzept erarbeitet. Es sieht vor, alle bestehenden privaten Wohngebäudeversicherungsverträge zu einem Stichtag auf einen Elementarschutz umzustellen – außer sie widersprechen aktiv. Der Gesetzgeber müsste diesem Plan allerdings noch zustimmen.

Pfefferminzia 06/2021



### 10 Milliarden Euro Schäden befürchtet

Bilanz – Die heftigen Überschwemmungen im Sommer dieses Jahres könnten die deutschen Versicherer deutlich mehr kosten als bisher angenommen. Davon geht zumindest die Hannover Rück aus. Die Gesamtschäden kämen „eher an 10 Milliarden als an 9 Milliarden Euro heran“, sagte Michael Pickel, Chef der Deutschlandniederlassung der Hannover Rück, nach Sondierungen auf einem Branchentreff im Oktober. Kurz nach den Flutereignissen war der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zunächst noch von 4,5, später dann von 5,5 und zuletzt von 7 Milliarden Euro ausgegangen. Der Grund für die steigende Gesamtschadenerwartung: Inzwischen sei den Versicherern klar geworden, dass allein die Schäden an Automobilen etwa zwei- bis dreimal so hoch lägen wie üblich, sagte Pickel. Beschädigte Häuser seien oft sogar überhaupt nicht mehr zu retten – und damit sei in vielen Fällen die volle Schadenssumme fällig.

Pfefferminzia 06/2021



### Warnung vor Leitungswasserschäden

Appell – Jedes Jahr treten in Deutschland im Schnitt 30.000 bis 40.000 frostbedingte Leitungswasserschäden auf – und verursachen Gesamtkosten zwischen 120 und 150 Millionen Euro für die Versicherer, wie der Versicherungsverband GDV meldet. Obwohl Frostschäden oft leicht vermeidbar wären, machten sie immer noch rund 5 Prozent des Schadenaufwandes für Leitungswasserschäden in der Wohngebäudeversicherung aus. Das wirksamste Frostschutzmittel für Wasserrohre sei Wärme, so der Tipp. Deshalb sollten alle Räume ausreichend beheizt und das Heizungsventil nie vollständig zuge dreht werden.

Pfefferminzia 06/2021

## ► RECHTSPRECHUNG

### Staat haftet nicht für Schäden an tiefergelegtem Ferrari

Wird ein serienmäßig tiefergelegtes Fahrzeug infolge einer erkennbaren Fahrbahnunebenheit beschädigt, hat die Verbandsgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast hierfür nicht einzustehen, denn Maßnahmen des Verkehrssicherungspflichtigen seien regelmäßig nicht geboten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden, zumal an „nicht alltagstauglichen“, weil tiefergelegten Sportfahrzeugen, selbst abwenden könnten. Die Kaskoversicherung hatte die Verbandsgemeinde auf Schadensersatz in Höhe von rund 62.000 Euro in Anspruch genommen, ihre Klage dann aber zurückgezogen (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.12.2021 – 12 U 1012/21).

AssCompact 05/2022

### Über den Arbeitgeberzuschuss zum umgewandelten Entgelt

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat im Jahr 2018 einen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts eingeführt. Das Bundesarbeitsgericht hat nun in zwei Fällen entschieden, in denen den Arbeitnehmern dieser Arbeitgeberzuschuss nicht zusteht: Beide wandelten auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Altersversorgung, der zwischen dem Landesverband Niedersachsen und Bremen der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie e. V. und der IG-Metall abgeschlossen wurde, Entgelt zu einem Pensionsfonds der MetallRente um. Der Arbeitgeber gewährt ihnen aufgrund des Tarifvertrags zusätzlich einen Altersvorsorgegrundbetrag in Höhe des 25-fachen Facharbeiterecklohns pro Kalenderjahr. In dem einen Fall kommt der Tarifvertrag aufgrund beidseitiger Tarifbindung zur Anwendung, in dem anderen aufgrund eines normativ anwendbaren Haustarifvertrags aus dem Jahr 2019, der auf diesen Tarifvertrag verweist.

Das BAG ist der Ansicht: Wenn ein Tarifvertrag zur Altersversorgung aus dem Jahr 2008 einen Anspruch auf Entgeltumwandlung und Zusatzleistungen regelt, können die Arbeitnehmer wegen der gesetzlichen Übergangsbestimmung in § 26a BetrAVG bis zum 31.12.2021 keinen weiteren Arbeitgeberzuschuss verlangen. Verweist, wie im zweiten Fall, ein Haustarifvertrag aus dem Jahr 2019 auf diesen Tarifvertrag, ist ein Anspruch auch über den 31.12.2021 hinaus ausgeschlossen (BAG, Urteil vom 08.03.2022 – 3 AZR 361/21).

AssCompact 04/2022

### Sturz auf dem Weg zum Hörgeräteakustiker ist kein Arbeitsunfall

Eine Frau, die auf dem Weg zu ihrem Hörgeräteakustiker stürzt, weil sie sich, wie mit ihrem Arbeitgeber verabredet, Ersatzbatterien für ihre Hörgeräte besorgen will, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Persönliche Gegenstände wie Hörgeräte oder Brillen gehören grundsätzlich nicht zu den Arbeitsgeräten, deren (Ersatz-)Beschaffung versichert ist. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sei die Frau nicht darauf angewiesen gewesen, ohne weiteren Verzug Batterien für ihre Hörgeräte zu besorgen. Vielmehr handelte es sich bei dem Kauf der Batterien um die turnusmäßig wiederkehrende Instandhaltung eines Hilfsmittels. Dies hätte sie auch zeitlich flexibel in ihrer Freizeit erledigen können (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2022 – L 3 U 148/20).

AssCompact 04/2022

## Sturz auf häuslicher Wendeltreppe



Beschäftigte, die sich auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice befinden, fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies befanden die Richter am Bundessozialgericht. Entscheidend dafür sei die „objektivierte Handlungstendenz“ – wie bei „normalen“ Wegeunfällen auch. Das bedeutet, dass der Weg in einem konkreten Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sprich der Arbeit, steht. Der Hintergrund: Ein Arbeitnehmer war aus seinem Schlafzimmer über eine Wendeltreppe in sein darunterliegendes Homeoffice gegangen. Dabei rutschte er auf der Treppe aus und brach sich einen Brustwirbel. Die Berufsgenossenschaft hatte daraufhin Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt (Bundessozialgericht, B 2 U 4/21 R).

procontra 01/2022

## Überfluteter Keller



Nicht jeder vollgelaufene Keller ist ein Fall für die Elementarschutzversicherung. Dies ist nur bei einer Überschwemmung des Grundstücks der Fall. Das stellte das Berliner Kammergericht in einem Beschluss klar. Im konkreten Fall hatten starke Niederschläge den Kellerlichtschacht eines Hausbesitzers mit Wasser gefüllt, von dort war schließlich Wasser in den Keller gelaufen. Die Versicherung verweigerte unter Verweis auf ihre Bedingungen den Schaden. Da der Versicherungsnehmer einen Beweis für die Überflutung des Grundstücks schuldig blieb, bekam er letztlich keinen Schadensersatz (Kammergericht Berlin, 6 U 70/21).

procontra 01/2022

## Fehlendes Bemühen eines Unfallopfers



Nach einem unverschuldeten Unfall steht dem Unfallopfer von der gegnerischen Haftpflichtversicherung eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Schließlich steht das Fahrzeug – solange es in der Werkstatt ist – dem Geschädigten nicht zur Verfügung. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden gilt dieses Anrecht allerdings nicht uneingeschränkt. Im konkreten Fall hatte ein Unfallgeschädigter vom Unfallverursacher neben der Begleichung des entstandenen Schadens die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung gefordert. Um ein Ersatzfahrzeug bemüht hatte er sich nach dem Unfall aber nicht. Aus Sicht der Richter hatte das fehlende Bemühen des Mannes nichts mit dessen finanzieller Situation zu tun. So habe er etwa über ein festes Einkommen und ein nicht unerhebliches Guthaben auf dem Girokonto verfügt und sich infolgedessen ein Ersatzfahrzeug leisten können (Oberlandesgericht Dresden, 4 U 382/21).

procontra 01/2022

## Online-Vergleichsportal Verivox

Das Online-Vergleichsportal Verivox muss seine Nutzer künftig besser darauf hinweisen, dass ihnen beim Vergleich von Privathaftpflichtversicherungen nur eine eingeschränkte Marktauswahl angezeigt wird. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe am 22. September nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands entschieden. Das OLG Karlsruhe bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz. Verivox verzichtete auf eine Revision (OLG Karlsruhe, 6 U 82/20).

Pfefferminzia 06/2021